

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3901

GEW-Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes - Verbot der Gesichtsverhüllung in Schulen

Zur geplanten Änderung des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein nimmt die GEW Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass es keinen akuten Regelungsbedarf gibt, da der Niqab im Schulalltag in Schleswig-Holstein kaum in Erscheinung tritt. Bereits in unserer letzten Stellungnahme zu diesem Thema, in der es um ein Verhüllungsverbot an den Hochschulen ging, haben wir deutlich gemacht, dass das offene Gesicht für Lehrkräfte an Schulen essentieller Bestandteil des Bildungsauftrages ist. Der zugrunde liegenden Intention des Gesetzesentwurfes stimmt die GEW Schleswig-Holstein folglich zu. Gesichtsschleier von Schülerinnen haben in Schulen, die sich den Menschenrechten und der Gleichberechtigung von Frau und Mann verpflichtet fühlen, keinen Platz. Die Persönlichkeitsentfaltung von Schülerinnen könnte durch das Tragen eines Niqabs beeinträchtigt werden.

Wir möchten aber diese Stellungnahme nutzen, um auf einige aus unserer Sicht offene Fragen hinzuweisen:

Zunächst enthält der vorliegende Gesetzesentwurf eine formale Unstimmigkeit. Im Entwurf soll der § 34 verändert werden. Als neuer Absatz 8 soll eingefügt werden: „Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal gemäß Absatz 2 Satz 1 [...]“. Die Beschränkung auf den ersten Satz des zweiten Absatzes hätte zur Folge, dass nicht alle Personen, die im Gesetzesentwurf genannt sind und im Unterricht arbeiten, erfasst werden. Die GEW schlägt deshalb vor als neuen Absatz 8 einzufügen: „Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal gemäß Absatz 2, Absatz 3 und 5 Satz 1, Absatz 6 und 7 [...]“.

Als Personen, auf die das Verbot zutrifft, werden explizit Lehrkräfte und Schüler*innen sowie weitere am Bildungsauftrag Beteiligte benannt. Das Verbot erstreckt sich jedoch auch über das gesamte Schulgelände. An dieser Stelle ist nicht deutlich genug ersichtlich, ob sich Frauen im Niqab weiterhin auf dem Schulgelände aufhalten dürfen, die nicht zu der benannten Personengruppe gehören. Konkret darf das Verbot aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass Mütter und weitere weibliche Angehörige von Schüler*innen nicht mehr an schulischen Veranstaltungen wie Elterngesprächen oder Schulfesten teilnehmen können. Hier erwarten wir von der Landesregierung eine eindeutige Positionierung.

Das Tragen des Niqab ist das Endprodukt eines Radikalisierungsprozesses. Ein Verbot der Gesichtsverhüllung wird der Komplexität der Entwicklung hin zu einer Niqab-Trägerin nicht gerecht. Statt des Verbots müssen bereits bestehende Angebote für Lehrkräfte und Ansprechpersonen, die es bereits im Bildungsministerium gibt, stärker bekannt gemacht und erweitert werden. Sobald Lehrkräfte an Schulen Radikalisierungstendenzen beobachten, müssen

sie wissen, an wen sie sich wenden können. Das gilt im Übrigen nicht nur für islamistische, sondern auch für faschistische, antisemitische und andere Radikalisierungstendenzen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht richtigerweise vor, dass Ausnahmeregelungen durch Schulleitungen möglich sind. Auch hier dürfen die Schulleitungen aber mit der Entscheidung nicht alleine gelassen werden. Wir erwarten, dass das Bildungsministerium hier entsprechende Handlungsempfehlungen für Schulleitungen bereitstellt, die bei der Entscheidung, ob eine Ausnahmeregelung erteilt wird, unterstützen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass durch die vorliegende Gesetzesänderung wichtige Fragen der Umsetzung des Gesetzes nicht geklärt sind. Die Schulen dürfen auf keinen Fall mit diesen alleine gelassen werden. Folgende Fragen, die sich in der Praxis ergeben werden, sind für uns weiterhin offen:

- Was passiert, wenn die Trägerin den Niqab nicht ablegen will? Wie soll gehandelt werden, wenn die betreffende Schülerin noch schulpflichtig ist?
- Sollen Schülerinnen, die einen Niqab tragen, von der Beschulung ausgeschlossen und ihnen so der Zugang zu Bildung verwehrt werden, obwohl doch gerade Bildung essentiell für die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist?